

Vorblatt

Anlass und Zweck der Novellierung

12 Jahre nach Inkrafttreten der VSVO und 14 Jahre nach Inkrafttreten der VFVO war eine Überarbeitung und teilweise Neufassung der Bestimmungen erforderlich. Die neuen Bestimmungen wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an der sowohl Juristen, Referenten und Amtssachverständige beteiligt waren, ausgearbeitet.

Die Bestimmungen wurden neu gegliedert, zum Teil aufgrund aktueller Entwicklungen (z.B. Sicherheitskonzept) und durch den Abgleich mit Regelungen anderer Bundesländer erweitert sowie durch die Anpassung an die aktuellen OIB-Richtlinien vereinfacht.

Die Begünstigungen für meldepflichtige Veranstaltungen, insbesondere Kleinveranstaltungen, sollen erhalten bleiben. Aufgrund der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften sollen die sicherheitsrelevanten Anpassungen in erster Linie für größere Veranstaltungen über 1 000 Personen wirksam werden.

Inhalt

Verwaltungsvereinfachung

- durch Anpassung der Bestimmungen an die OIB-Richtlinien,
- durch Zusammenführung der bisherigen Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung 2014 - VSVO und der bisherigen Veranstaltungs-Formularverordnung 2012 - VFVO zu einer Verordnung,
- durch die Möglichkeit der Anerkennung der Bewilligung zur Durchführung von mobilen Veranstaltungsbetrieben oder mobilen Veranstaltungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes anstelle der Bewilligung nach § 10 StVAG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es wurde ein Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz durchgeführt (Notifikationsnummer 2026/41/AT).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Im Wesentlichen erfolgt die Anpassung der Bestimmungen auf Grund der Änderung der OIB-Richtlinien sowie aufgrund aktueller sicherheitsrelevanter Entwicklungen im Veranstaltungswesen. Die Möglichkeit zur Anerkennung von Bestimmungen anderer Bundesländer ist eine langjährige Forderung der davon betroffenen Unternehmer.

Mit dem Regelungsvorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Veranstaltungsverordnung 2026 - StVVO

Einbringende Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

12 Jahre nach Inkrafttreten der VSVO und 14 Jahre nach Inkrafttreten der VFVO war eine Überarbeitung und teilweise Neufassung der Bestimmungen erforderlich. Die neuen Bestimmungen wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an der sowohl Juristen, Referenten und Amtssachverständige beteiligt waren, ausgearbeitet.

Die Bestimmungen wurden neu gegliedert, zum Teil aufgrund aktueller Entwicklungen (z.B. Sicherheitskonzept) und durch den Abgleich mit Regelungen in anderen Bundesländern erweitert sowie durch die Anpassung an die aktuellen OIB-Richtlinien vereinfacht.

Die Begünstigungen für meldepflichtige Veranstaltungen, insbesondere Kleinveranstaltungen sollen erhalten bleiben. Aufgrund der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften, sollen die sicherheitsrelevanten Anpassungen in erster Linie für größere Veranstaltungen über 1 000 Personen wirksam werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die bisherigen Regelungen, die in mehreren Bereichen - z.B. im Vergleich mit Regelungen der OIB-Richtlinien bzw. für Veranstaltungen unter 2 500 Teilnehmern - strenger sind als die Regelungen der neuen Verordnung, bleiben bestehen.

Ziele

Verwaltungsvereinfachung

- durch Harmonisierung mit den OIB-Richtlinien und den dort gültigen Sonderregelungen für Versammlungsstätten sowie Beseitigung widersprüchlicher Anforderungen,
- durch Erleichterungen für Veranstaltungen mit bis zu 2 500 Teilnehmern (hinsichtlich Brandschutzdienst, Sanitätsdienst, Orientierungsbeleuchtung bei Veranstaltungen im Freien),
- durch Zusammenführung der bisherigen Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung 2014 - VSVO und der bisherigen Veranstaltungs-Formularverordnung 2012 - VFVO zu einer Verordnung,
- durch die Möglichkeit der Anerkennung der Bewilligung zur Durchführung von mobilen Veranstaltungsbetrieben oder mobilen Veranstaltungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes anstelle der Bewilligung nach § 10 StVAG.

Maßnahmen

Streichung, Überarbeitung, teilweise neue Gliederung und systematische Neuordnung der Bestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der StVVO erstreckt sich auf die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, ausgenommen jene Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 StVAG.

Abs. 6 stellt klar, dass eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen des 3. und 6. Abschnitts der Verordnung in Abstimmung mit der Behörde zulässig ist.

Abs. 9 stellt die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 5 000 Teilnehmern sicher.

Zu § 2:

§ 2 entspricht im Wesentlichen § 2 VSVO.

Die Begriffsbestimmungen werden um den Begriff des „Gesamtfassungsvermögens“ in Z 1 erweitert.

Der Begriff der „Szenenfläche“ in Z 3 stimmt mit der OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, Punkt 8.2.4 überein.

Zu § 3:

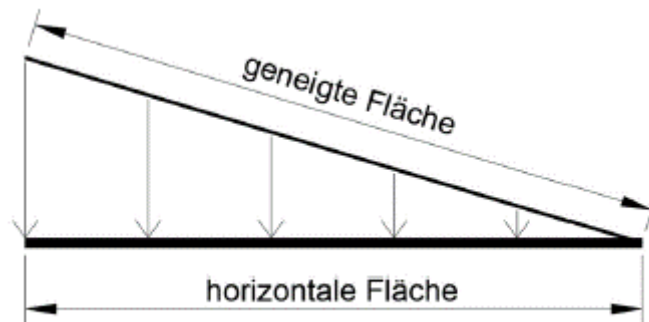
Die Formulare der bisherigen VFVO wurden überarbeitet und in den 1. Abschnitt der Verordnung integriert. Die Formulare sind für Anbringen aufgrund des StVAG verpflichtend zu verwenden.

Zu § 4:

Abs. 3 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Flächen, die nicht zu den Bemessungsflächen einer Veranstaltungsstätte zählen.

Zu § 5:

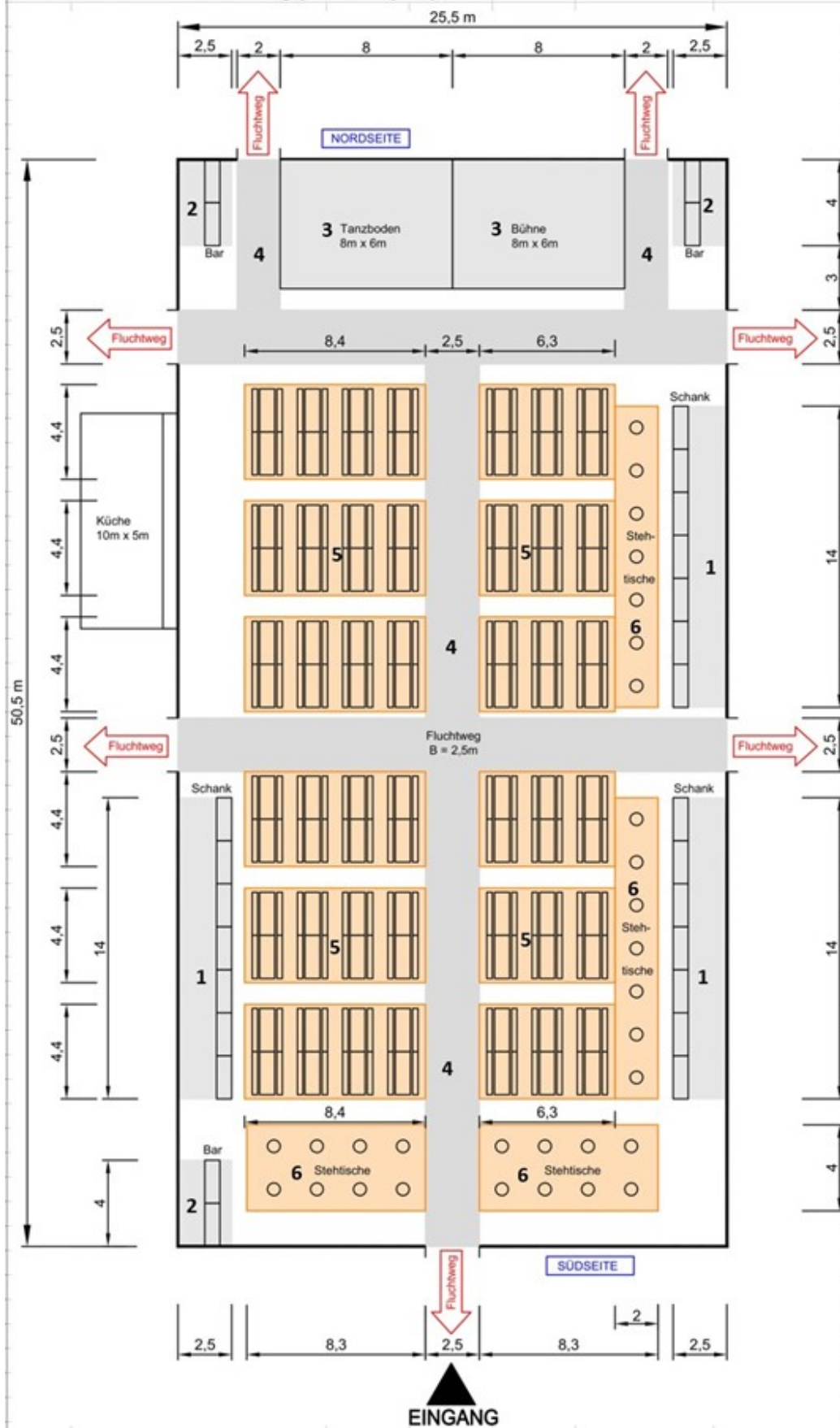
Um jeglichen Zweifel auszuschließen, wie der Begriff Horizontalprojektion zu verstehen ist und wie die Fläche zu berechnen ist, wird dies grafisch dargestellt:



Zu §§ 4 und 5:

Es wird das Festzelt mit einem Grundrissplan als Veranschaulichung zur Berechnung der Personenanzahl dargestellt:

Festzelt - Planliche Darstellung (Grundrissplan):



Es wird eine Excel-Tabelle zur Berechnung der Personenanzahl in einem Festzelt auf der Homepage des Landes Steiermark – Abteilung 3 Verfassung und Inneres – Referat Personenstand, Stiftungen, Veranstaltungen unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

[Berechnungsbeispiel Personenanzahl Festzelt](#)

Berechnungsbeispiel Festzelt

Personenanzahl in Abhängigkeit von der Zeltgröße und diversen Einbauten:

Zur Kontrolle, ob die zur Verfügung stehenden Flächen für die Höchstzahl an gleichzeitig im Festzelt anwesenden Personen ausreichend ist, werden die einzelnen Bemessungsflächen ermittelt. Die Bemessungsflächen werden mit der höchstzulässigen Anzahl an Personen je m² Bemessungsfläche multipliziert ^(*).

Pos.Nr.	Länge [m]	Seite [m]	Fläche [m²]
Festzelt	50,5	25,5	1287,8

Höchstzahl an gleichzeitig im Festzelt anwesende **1600**

Pos.Nr.	Breite [m]	Anzahl	Fläche [m²]
Notausgänge	2,5	5	12,5
Notausgänge	2	2	4,0
Notausgänge insgesamt		7	16,5

Pos.Nr.	Flächen (lt. Plan)	Länge [m]	Seite [m]	Anzahl	Fläche [m²]
Flächen, die nicht für den Aufenthalt von Teilnehmern bestimmt sind:					
1	Schank	14,0	2,5	3	105,0
2	Bar	4,0	2,5	3	30,0
3	Szenenflächen (Bühne, Tanzb.)	8,0	6,0	2	96,0
4	Fluchtwege quer	25,5	2,5	2	127,5
4	Fluchtwege längs	7,0	2,0	2	28,0
4	Fluchtwege längs	38,5	2,5	1	96,3

Flächen, die für den Aufenthalt von Teilnehmern bestimmt sind (Bemessungsflächen):

(1 Pers. je m²) ^(*):

-	-	-	-	0,0	0
---	---	---	---	-----	---

Pers. je m² ^(*):

5	Biertischgarnituren (2 Pers. je m²)	8,4	4,4	6	221,8	444
5	Biertischgarnituren (2 Pers. je m²)	6,3	4,4	6	166,3	333

Flächen für Plätze an Stehtischen (3 Pers. je m²) ^(*):

6	Stehische (3 Pers. je m²)	8,3	4,0	2	66,4	199
6	Stehische (3 Pers. je m²)	14,0	2,0	2	56,0	168

Flächen für Stufenreihen (2 Pers. je lfm) ^(*):

-	-	-	-	0,0	0
---	---	---	---	-----	---

restliche Flächen - Stehplatzflächen (3 Pers. je m²) ^(*):

Rest (3 Pers. je m²)				294,5	884
----------------------	--	--	--	-------	-----

Gesamtfläche Festzelt / max. mögliche Anzahl an	1287,8	2027
---	--------	------

Unter Berücksichtigung der maximalen Teilnehmerdichte ^(*) ist somit Platz **2027**

Personen vorhanden (max. mögliche Anzahl an Personen).

Für die Höchstzahl an gleichzeitig im Festzelt anwesenden ausreichend Flächen zur Verfügung.

(*) Bemessung der Teilnehmerdichte gemäß § 5 StVVO

Zu § 6:

§ 6 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 3 VSVO.

Als geeignetes Personenzählssystem kann gelten: Drehkreuz mit Zählwerk, Abzählen durch Ordner am Eingang bzw. Ausgang, Lichtschranke mit Zählwerk, Zählkarte, elektronisches Personenzählssystem, Eintrittskarten etc.

Zu den §§ 7 bis 12:

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12 entsprechen im Wesentlichen den §§ 4, 5, 6, 7, 19 und 23 VSVO. Die einzelnen Bestimmungen werden neu gegliedert und zusammengefasst.

Die Bestimmungen zu Flucht- und Rettungswegen lehnen sich an die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, an.

Zu § 8 Abs. 8:

Unter Gebäuden werden keine Veranstaltungseinrichtungen (fliegende Bauten, Zelte) verstanden.

Zu den Anforderungen bezüglich der Brennbarkeit von Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Plakaten, Tafeln, Aufhängern und Schildern wird auf die ÖNORM A 3800-1 „Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen“ und die ÖNORM B 3822 „Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung“ verwiesen.

Zu § 9 Abs. 1:

Entspricht § 5 Abs. 2 VSVO.

Zu § 9 Abs. 2:

Die zulässige maximale Fluchtweglänge ergibt sich aus den Bestimmungen für Versammlungsstätten der OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 7.8.12 bzw. 7.8.13.

Zu § 9 Abs. 3:

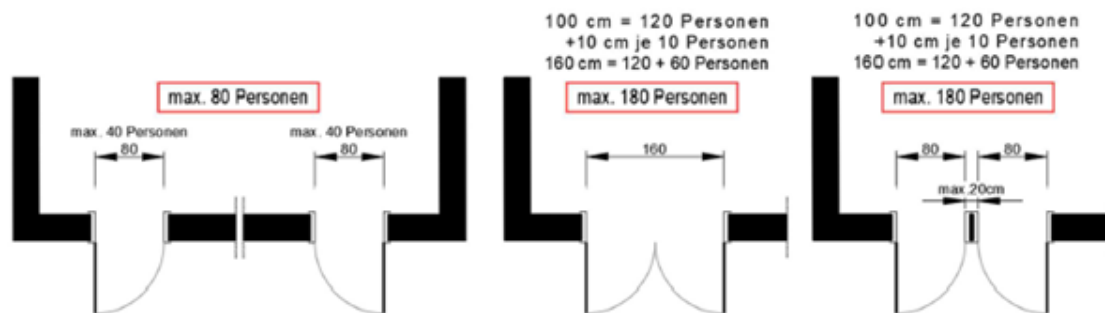
Die Fluchtweglänge von 80 m bei Veranstaltungen in Stadien wurde aus der OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 7.8.14 übernommen.

Die Fluchtweglänge von 80 m gilt nicht für Veranstaltungen im Freien.

Zu § 10 Abs. 2:

Die lichte Durchgangsbreite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen ergibt sich aus der OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 2.8.1.

§ 10 Abs. 2 wird durch eine grafische Darstellung ergänzt:

**Zu § 10 Abs. 3:**

Die lichte Durchgangsbreite der Flucht- und Rettungswege bei Veranstaltungen im Freien für bis zu 300 Personen muss mindestens 120 cm betragen. Siehe dazu OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 2.8.2.

Die lichte Durchgangsbreite erhöht sich für je zusätzlich angefangene 50 Personen um jeweils 10 cm. Siehe dazu auch OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 2.4.6 und 2.8.2.

Zu § 11 Abs. 1 bis 5:

Siehe dazu auch OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz, Ausgabe Mai 2023, Punkt 7.8.4.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Bestimmung, dass Stühle in Reihen aufgestellt werden müssen und innerhalb einer Reihe die einzelnen Stühle fest miteinander verbunden werden müssen, stammt aus der OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 7.8.4.

Zu § 11 Abs. 2 bis 4:

Eine grafische Darstellung soll zur besseren Verständlichkeit beitragen.



Zu § 11 Abs. 5:

Die erforderliche Fluchtwegbreite ergibt sich aus § 10 dieser Verordnung.

Zu § 11 Abs. 6:

Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u. dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 „Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte“ sein.

Zu § 11 Abs. 7:

Sitzbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 „Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien“ sein.

Zu § 12 Abs. 1:

Für die Kennzeichnung der Flucht- und Notausgänge sind die ÖNORM EN ISO 7010 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen“ und die ÖNORM F 2030 „Kennzeichen für den Brandschutz - Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung“ anzuwenden.

Zu § 12 Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 19 Abs. 1 VSVO.

Zu § 12 Abs. 3:

Langnachleuchtende Orientierungshilfen und Rettungszeichen müssen der Norm DIN 67510-Serie „Langnachleuchtende Pigmente und Produkte“ entsprechen.

Zu § 13:

§ 13 entspricht im Wesentlichen § 8 VSVO.

Zu § 14:

Die Definition von Versammlungsstätten findet sich in der OIB-Richtlinie – Begriffsbestimmungen, Ausgabe Mai 2023.

Zu § 15:

§ 15 lehnt sich an § 10 VSVO an.

Die Definition von Versammlungsstätten findet sich in der OIB-Richtlinie – Begriffsbestimmungen, Ausgabe Mai 2023.

Netzunabhängige Alarmeinrichtungen müssen nach dem Mehr-Sinne-Prinzip zumindest visuelle und akustische Signale auslösen, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird. Hinsichtlich des Mehr-Sinne-Prinzips wird auf die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“, Ausgabe 15.02.2023, hingewiesen.

In Abs. 4 wird auf die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 124 F und 128 S verwiesen.

Zu den §§ 16 und 17:

§ 16 entspricht im Wesentlichen § 11 VSVO.

§ 17 entspricht § 12 VSVO.

Zu den §§ 18 bis 24:

Der 5. Abschnitt und der 7. Abschnitt der VSVO werden zusammengefasst. Der nunmehr 4. Abschnitt dieser Verordnung enthält Bestimmungen für Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und die Registrierung.

Der bisherige 4. Abschnitt der VSVO betreffend Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten entfällt.

Zu den §§ 20 und 21:

Veranstaltungsbetriebseinrichtungen dürfen, sofern sie nicht im Rahmen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes nach § 15 Abs. 1 Z 2 StVAG mitbewilligt wurden, nur verwendet werden, wenn der Veranstalter über eine Bewilligung nach § 10 StVAG verfügt, und diese Bewilligung samt den dazugehörigen Veranstaltungsbetriebseinrichtungen im Register gemäß § 26 StVAG aufscheint.

Der Behörde sind eine detaillierte technische Beschreibung der Veranstaltungsbetriebseinrichtung und ein Überprüfungsbefund einer Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 StVAG, welche nicht älter als zwei Jahre sein

dürfen und die Mängelfreiheit sowie die ordnungsmäße Benützbarkeit und Sicherheit der Veranstaltungsbetriebseinrichtung bestätigen, vorzulegen.

Für die Bewilligung ist das Formular „Mobile Veranstaltung/mobiler Veranstaltungsbetrieb – Antrag“ zu verwenden. Werden nach Erteilung der Bewilligung weitere Veranstaltungsbetriebseinrichtungen registriert, ist das Formular „Registrierung einer Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung“ zu verwenden.

Zu § 21:

Zu aufblasbaren Spielgeräten zählen Hüpfburgen, Hüpfkissen, Bungeeruns, Snappys, aufblasbare Hindernisparcours, etc.

Aufblasbare Spielgeräte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person zu unterziehen. Im Zuge der Gebrauchsabnahme sind laut ÖNORM EN 14960-Serie „Aufblasbare Spielgeräte“ unter anderem folgende Punkte zu prüfen:

1. ob der Aufstellungsort geeignet ist;
2. ob alle Verankerungen sicher befestigt und an der richtigen Stelle sind;
3. ob die Zubehöerteile an der richtigen Stelle sind (z.B. stoßdämpfende Matten);
4. ob Gewebe oder Nähte keine wesentlichen Löcher oder Risse aufweisen;
5. ob das richtige Gebläse verwendet wird;
6. ob der Luftdruck für einen festen und zuverlässigen Stand ausreicht;
7. ob keine elektrischen Teile frei liegen und die Kabel keine Abnutzungserscheinungen aufweisen;
8. ob Stecker, Fassungen, Schalter usw. nicht beschädigt sind;
9. ob Anschlussrohr und Gebläse fest miteinander verbunden sind;
10. ob das Gebläse sicher in der richtigen Lage angebracht ist und die Schutzgitter intakt sind;
11. den geregelten und sicheren Zugang der Benutzer zu dem aufblasbaren Spielgerät;
12. die Beschäftigung einer Mindestanzahl an Bedienungspersonal;
13. das aufmerksame Beobachten aller Aktivitäten auf dem aufblasbaren Spielgerät durch den Betreiber und/oder Angestellten.

Zu § 22 Abs. 3 Z 4:

Gemäß Pkt. 6.3 der OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, ist ein Blitzschutzsystem für Versammlungsstätten in Gebäuden erforderlich. Da ein Zelt nicht in jeder Hinsicht einem Gebäude gleichzusetzen ist und die Anzahl von 120 Personen in Festzelten rasch erreicht wird, wird hinsichtlich des Erfordernisses eines Blitzschutzsystems auf eine Personenanzahl von 240 Personen (gemäß OIB Begriffsbestimmungen für Versammlungsstätten mit mehreren zusammenhängenden Räumen) abgestellt.

Bei der Registrierung des Zeltes kann maximal der äußere Blitzschutz (Fangeinrichtungen und Ableitungseinrichtungen) aufgenommen werden. Die Erdung muss am jeweiligen Aufstellungsort des Zeltes erfolgen. Der innere Blitzschutz ist in Abhängigkeit der installierten elektrischen Anlage auszuführen. Somit wird es notwendig sein, ein Attest nach Aufstellung des Zeltes einzufordern.

Zu § 22 Abs. 5 Z 7:

Gemäß Punkt 6.3 der OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, ist ein Blitzschutzsystem für Versammlungsstätten in Gebäuden erforderlich. Eine Tribüne ist zwar nicht einem Gebäude gleichzusetzen, jedoch umfasst der Begriff der Veranstaltungsstätten auch Bereiche im Freien, und auf Tribünen besteht ein Gefährdungspotential durch Blitzschlag. Da die Anzahl von 120 Personen auf einer Tribüne rasch erreicht wird, wird hier hinsichtlich des Erfordernisses eines Blitzschutzsystems auf eine Personenanzahl von 240 Personen abgestellt.

Bei der Registrierung kann maximal der äußere Blitzschutz (Fangeinrichtungen und Ableitungseinrichtungen) aufgenommen werden. Die Erdung muss am jeweiligen Aufstellungsort erfolgen. Der innere Blitzschutz ist in Abhängigkeit der installierten elektrischen Anlage auszuführen. Somit wird es notwendig sein, ein Attest nach Aufstellung einzufordern.

Zu § 24:

Bewilligungen anderer Bundesländer können anerkannt werden.

Zu § 25:

§ 25 Abs. 1, 2, 3, 4 entspricht im Wesentlichen § 18 VSVO.

Zu § 26:

§ 26 entspricht § 20 VSVO.

Zu den §§ 27 und 28:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 21 und 22 VSVO.

Zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 25 VSVO.

Um Menschen mit Behinderungen eine ungehinderte Benützung der Veranstaltung zu ermöglichen, müssen barrierefreie WC-Räume entsprechend den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Mai 2023, Pkt. 7.1 in ausreichender Anzahl vorhanden und barrierefrei erreichbar sein. Die ausreichende Anzahl ist laut Pkt. 2.3.3 der OIB-Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe Mai 2023, dann gegeben, wenn für je zehn angefangene Rollstuhlplätze ein barrierefreier WC-Raum erreichbar ist.

Zu den §§ 30 bis 46:

Im 6. Abschnitt werden Schutzvorschriften festgelegt, dieser lehnt sich an den 9. Abschnitt der VSVO an, der bisher organisatorische Vorschriften für Veranstalter geregelt hat.

Einzelne Bestimmungen sollen aus der VSVO übernommen und neu gegliedert werden.

Das Sicherheitskonzept in § 38, die Wetterfaktoren in § 39, die Bestimmungen zum Lärmschutz in den §§ 40 und 41, die Schutzeinrichtungen in § 45 und der Baumbestand in § 46 werden neu eingefügt.

Zu den §§ 30 und 31:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 40 und 41 VSVO.

Zu § 33:

Diese Bestimmung entspricht § 44 VSVO.

Zu § 34:

§ 34 entspricht im Wesentlichen § 38 VSVO.

Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Ordner verschiedenen Geschlechts eingesetzt werden, um auf die Geschlechterverteilung der zu erwartenden Teilnehmer Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3 steht in Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept.

Zu § 35:

In § 35 Abs. 1 werden die Mindestanforderungen für die Anzahl der Mitglieder des Brandschutzdienstes festgelegt.

Der Brandschutzdienst ist im Sinne einer Brandsicherheitswache, die aus Mitgliedern von Feuerwehren oder Brandschutzwarten bestehen kann, vorzusehen. Der Brandschutzwart muss die Ausbildung im Sinne der TRVB 117 O/24 “ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ – AUSBILDUNG” absolviert haben.

Die Richtlinie VB-02 ist beim Bundesfeuerwehrverband unter folgender Internetadresse [VB-02 /04 RL “Durchführung der Brandsicherheitswachdienste” – ÖBFV](#) erhältlich.

Zu § 36:

In § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes geregelt.

Die Bestimmung des § 39 VSVO soll hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Anzahl des mindestens benötigten Sanitätspersonals, des ärztlichen Personals sowie der Transportmittel erweitert werden.

Mithilfe eines Algorithmus kann jederzeit nachvollziehbar ermittelt werden, wie viele Einsatzkräfte und Transportmittel des Sanitätsdienstes für eine Veranstaltung zumindest vorgehalten werden müssen. Dem Algorithmus liegen internationale Erfahrungswerte zugrunde, die gegebenenfalls noch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Zu § 37:

§ 37 Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 2 VSVO und § 37 Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 10 VSVO.

Zu § 38:

Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis soll ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet werden, um die Sicherheit der Teilnehmer bei Veranstaltungen zu gewährleisten. Abweichend vom Vorlagezeitpunkt muss der Einsatzplan für den Ordnerdienst lediglich vor Ort bereitgehalten werden.

Zu § 39:

§ 39 wird neu eingefügt. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass er zeitgerecht Warnmeldungen für Wetterereignisse von einer meteorologischen Anstalt erhält und rechtzeitig vor dem Eintritt des Wetterereignisses entsprechende Maßnahmen setzt um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten.

Zu den §§ 40 und 41:

Die Bestimmungen zum Lärmschutz werden neu aufgenommen und entsprechen den bisherigen Erfahrungen. Durch die Einführung von Lärmschutzregelungen sollen in erster Linie die Teilnehmer geschützt werden.

Zu den §§ 42 und 43:

§ 42 entspricht § 34 VSVO und § 43 entspricht § 42 VSVO.

Zu § 45:

Weitere Beispiele für Gefahrenstellen sind Stolpergefahren durch Wurzeln von Bäumen, Unebenheiten im Freien, Treppen, schlecht erkennbare Einbauten wie Poller, Müllsammlungen, Fahrradständer, Gehwegkanten, Verankerungsbauteile von demontiertem Geländer, Einfriedungen, Sitzbänke, Spielgeräte, mobile Bankomaten und Verkaufsstände.

Weitere Gefahrenstellen könnten sich durch Gedränge an Stauunkten z.B. bei Unterführungen, Durchgängen oder Brücken ergeben.

Diese Gefahrenstellen sind entsprechend zu kennzeichnen und zu sichern.

Zu § 46:

Die Gesundheits- und Verkehrssicherheitsüberprüfung und die Sichtkontrollen der Bäume haben gemäß ÖNORM L 1122 „Baumpflege und Baumkontrolle“ zu erfolgen.

Zu den §§ 47 bis 51:

Der 7. Abschnitt betreffend Veranstaltungsmittel entspricht im Wesentlichen den §§ 29 bis 33 des 8. Abschnittes der VSVO.

Zu § 51:

Die anerkannten Regeln der Lichttechnik ergeben sich aus der ÖNORM O 1052 „Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung“.

Zu den §§ 52 und 53:

Der 8. Abschnitt betreffend Abfallbewirtschaftung entspricht den §§ 45 bis 47 des 10. Abschnittes der VSVO.

Zu den §§ 54 bis 56:

Der 9. Abschnitt betreffend Prüfungen und Atteste entspricht im Wesentlichen den §§ 48 bis 50 des 11. Abschnittes der VSVO.

Zu § 58 Abs. 2:

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 StVAG begeht, wer Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.